

Gemeinde Stegen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen

vom 16. Oktober 2001

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 16. Oktober 2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen beschlossen:

Art. I

Die §§ 32 und 41 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen in der derzeit gültigen Fassung werden wie folgt neu gefasst:

§ 32

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt je qm Geschossfläche (§ 25) 4,70 €

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 beträgt je cbm Abwasser 1,40 €.

Art. II

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 32 und 41 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen vom 21. Oktober 1997 außer Kraft.

Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 17. Oktober 2001

(Kuster)
Bürgermeister